

§ 155.

Das erforderliche Schulinventar, dessen Art und Umfang von der Oberschulbehörde bestimmt wird, muß auf Kosten der Schulgemeinde angeschafft und unterhalten werden. Dazu gehören namentlich die in der Schulstube nötigen Tische und Bänke, ein Tisch oder Pult und ein Stuhl für den Lehrer, ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung der Schulsachen, ferner die erforderlichen Lehrmittel, sowie Schulbücher zum Gebrauch für Kinder unbemittelter Eltern.

In jedem Schulzimmer muß ein Stück der beim Unterricht im Gebrauch stehenden Lehrbücher zur Verfügung bei Schulrevisionen vorhanden sein.

Abschnitt XIII.

Von den Schulkassen und ihrer Verwaltung.

§ 156.

In jeder Schulgemeinde besteht eine Schulkasse.

§ 157.

In die Schulkasse fließen:

- a) die Einkünfte von Grundstücken, Kapitalien und Gefällen, soweit sie nicht einem Schulstelleninhaber zustehen;
- b) die gesetzlichen Beiträge der Kirchengemeinde zu den Bau- und Besserungskosten einer Küster- und Kantormwohnung;
- c) die auf Grund der §§ 165 bis 170 zu hebenden Steuerbeträge;
- d) Beträge, welche der Schulkasse auf Grund der §§ 9, 13, 15 und 105 zufließen;
- e) etwaige Schenkungen, Vermächtnisse usw.

§ 158.

Aus der Schulkasse sind zu bestreiten:

- a) die Bau- und Besserungskosten der Schulgebäude bezw. Schul- und Kirchengebäude (§ 148) und ihrer Zubehörungen;
- b) die Ausgaben für das Schulinventar (§ 155);
- c) die nach § 127 zu zahlende Vergütung für Handarbeitsunterricht;
- d) die Gehälter der gemäß § 68 Abs. 2 angestellten Lehrer;

- e) das Wohnungsgeld für die Lehrer ohne Dienstwohnung (§ 144 Abs. 2 und 4);
- f) die auf Grund der §§ 96, 143 Abs. 2, 146 Abs. 5 und 152 zu zahlenden Vergütungen;
- g) Erstattung von Barauslagen für Porto, Formulare und dergleichen an Schulvorsteher und Lehrer;
- h) die Verwaltungskosten und die sonstigen der Schulgemeinde obliegenden Ausgaben.

§ 159.

Zum Zweck der Veranlagung und Hebung der Schulsteuern wird spätestens einen Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres, das mit dem 1. April beginnt, von dem Schulvorstande ein Boranschlag über die Einnahme und Ausgabe des nächsten Jahres angefertigt und dem Schulgemeindevorschuss zur Beschlußfassung vorgelegt.

§ 160.

Der Schulvorstand ist berechtigt, im Boranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von 100 M bei Schulen mit nicht mehr als zwei Lehrern und bei größeren Schulen auf jeden weiteren Lehrer 50 M mehr zu beschließen, ohne der Genehmigung des Schulgemeindevorschusses zu bedürfen.

§ 161.

Die Tilgung der für Neubauten erforderlichen Anleihen hat innerhalb eines Zeitraumes von 25—50 Jahren zu erfolgen. Mangels einer Einigung zwischen Schulvorstand und Schulgemeindevorschuss (§ 25 Ziffer 2) entscheidet die Oberschulbehörde.

Eine Verkürzung oder Verlängerung der Frist kann, wenn dreiviertel der Mitglieder des Schulgemeindevorschusses dies beschließen, mit Genehmigung der Oberschulbehörde erfolgen.

§ 162.

Die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel werden, soweit die sonstigen Einnahmequellen dazu nicht ausreichen, durch Schulsteuern beschafft. Diese werden nach den bestehenden direkten Staatssteuern, soweit ihre Heranziehung zu Schulsteuern gesetzlich gestattet ist, gehoben und, wenn nötig, veranlagt.

§ 163.

Ueber die Aufbringung des Steuerbedarfs und über seine Verteilung auf die der Besteuerung zugrunde zu legenden Staatssteuern beschließt auf Vorschlag des Schulvorstandes der Schulgemeindevorstand.

§ 164.

Der jährliche Steuerbedarf ist auf die verschiedenen Steuerarten so zu verteilen, daß die Zahl der zur Hebung gelangenden Einzelsätze der Grund- und Gebäudesteuer die Zahl der Einzelsätze der Einkommensteuer nicht übersteigt, mindestens aber die Hälfte dieser Einzelsätze beträgt. Grund- und Gebäudesteuer sind stets in der gleichen Zahl von Einzelsätzen zu heben. Wird auch die Gewerbesteuer herangezogen, so darf die Zahl der zu hebenden Einzelsätze nicht höher als die der andern Realsteuern sein.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur zulässig, wenn sie mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und vom Staatsministerium bestätigt werden.

§ 165.

Zur Zahlung der Schuleinkommensteuer sind verpflichtet:

1. alle Personen, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 7;
2. die Personen, welche, ohne im Schulbezirk ihren Wohnsitz zu haben, daselbst Grundvermögen zum wirtschaftlichen Reinertrage von mehr als 300 M besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forenser);
3. juristische Personen und Erwerbsgesellschaften, soweit sie verpflichtet sind, Staatseinkommensteuer zu zahlen, sowie die Eisenbahnunternehmungen.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Schulgemeinde keinen Wohnsitz haben, zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten übersteigt.

Die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912 genannten Personen, sowie solche natürliche oder juristische Personen, welche durch Gesetz oder Staatsverträge von der Gemeindesteuer befreit sind, können zu der Schuleinkommensteuer nicht herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt, wenn möglich, auf Grund der Veranlagung zur Staats- oder Gemeindevorsteuereinkommensteuer. Ist

dies nicht möglich, so geschieht die Veranlagung durch die zuständige untere Veranlagungsbehörde (Verwaltungsamt, Magistrat). Im übrigen sind für die Veranlagung, für die Verteilung der Steuer unter verschiedene Schulgemeinden, für das Recht der Beschwerdeführung usw. die bezüglichen Bestimmungen der Amtsgemeindeordnung bezw. der Städteordnung maßgebend in sinngemäßer Anwendung.

Zu Ab 1, Ziffer 3:

Zu den juristischen Personen gehören vor allen Dingen die Eisenbahnen. Es kommt aber nur die Strecke Herford-Detmold in Frage, da die Linie Hameln-Bielefeld durch Staatsvertrag ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 3:

Die betreffende Bestimmung des Einkommensteuergesetzes lautet:
Befreit sind:

1. der Landesfürst, die Landesfürstin und der Regent hinsichtlich ihres gesamten Einkommens,
2. die aus anerkannter Ehe stammenden Kinder und Geschwister des regierenden Fürsten mit ihren Gemahlinnen, soweit deren Einkommen nicht aus im Fürstentum belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt.

Ein Mitglied der Fürstlichen Familie, welches hiernach von der Steuer befreit ist, behält die Steuerfreiheit, so lange es die Eigenschaft eines Mitglieds der Fürstlichen Familie besitzt.

Zu Absatz 4:

Bezügl. Bestimmungen sind §§ 15, 17 bis 19a der Amtsgemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1907 und §§ 93, 95 bis 99a der Städteordnung vom 17. April 1886.

§ 166.

Ein die Abgabepflicht nach § 165 Ziffer 2 und 3 begründender Gewerbe- oder Bergbaubetrieb der daselbst bezeichneten Personen oder Gesellschaften ist als vorhanden anzunehmen, wenn sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs- oder Verkaufsstätte oder eine solche, eine besondere Geschäftseinrichtung bildende Agentur des Unternehmens im Schulbezirk befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen oder für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft selbständig abzuschließen.

§ 167.

Der Schulgrund- und -gebäudesteuer unterliegen alle Liegenschaften und Gebäude im Schulbezirke, welche staats- oder gemeindesteuerpflichtig sind, einschließlich der zum Fürstlichen Haus- und Familienfideikommiß gehörenden Grundstücke und

Gebäude, jedoch mit Ausschluß der zu einem selbständigen (abgeschlossenen) Domanialbezirke gehörenden Forstgrundstücke und Forstgebäude (§ 168).

§ 168.

Von sämtlichen vorhandenen oder zu erwerbenden herrschaftlichen Forstgrundstücken und Forstgebäuden, soweit solche aus dem katastermäßigen Verbands einer Stadt-, Dorfs- oder Gutsgemeinde ausgeschieden und einem selbständigen (abgeschlossenen) Domanialbezirk zugelegt sind, wird jährlich der Betrag von 2 Monatsätzen der Grund- und $3\frac{1}{2}$ Monatsätzen der Gebäudesteuer an die Landkasse abgeführt. Dieser Betrag wird nach Anhörung der Fürstlichen Domanialverwaltung und nach Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landtag zur Unterstützung bedürftiger Schulgemeinden verwandt. Hierbei sind in erster Linie die in der Nähe der Fürstlichen Forsten belegenen Schulgemeinden zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Schaumburg-Lippischen Domanialgrundstücke und Gebäude, soweit sie in Lippe gelegen sind.

§ 169.

Auf die dem Staate gehörende Meierei Falkenhagen und den Falkenhagener Forst finden die Bestimmungen der §§ 167 und 168 entsprechende Anwendung.

§ 170.

Wenn einer Schulgemeinde durch den im Bezirk einer anderen Schulgemeinde stattfindenden Betrieb eines gewerblichen Unternehmens nachweisbar Mehrausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu den ohne diesen Betrieb notwendigen Ausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine erhebliche Belastung der Mitglieder der Schulgemeinde herbeizuführen geeignet sind, so ist letztere berechtigt, von der Schulgemeinde, in deren Bezirk das gewerbliche Unternehmen seinen Sitz hat (Betriebsgemeinde), einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Dabei muß der Betriebsgemeinde mindestens die Hälfte der von jenem Unternehmen gezahlten Schulsteuern verbleiben.

Ueber den Anspruch beschließt in allen Fällen, in welchen eine Einigung nicht erfolgt, nach Anhörung der Beteiligten die Oberschulbehörde.

§ 171.

Kommt ein Beschluß über die Festsetzung des Voranschlags oder die Art der Deckung der Ausgaben nicht zustande, so setzt die Oberschulbehörde das Erforderliche fest.

Die Verwaltungsklage ist zulässig.

§ 172.

Der Schulvorstand hat für die rechtzeitige Hebung der Schulsteuern zu sorgen.

Auf Verlangen des Schulvorstandes erfolgt die Hebung durch die für den Schulbezirk zuständige Steuerkasse, welche für die Hebung einschließlich Verfolgung der etwaigen Rückstände im Beitreibungsverfahren 2 Prozent als Hebungsgebühren berechnet.

§ 173.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu hebenden Schulsteuern haben hinsichtlich der Beitreibung, sowie in Konkursen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

In betreff der Verjährung kommen die Vorschriften von § 16 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. November 1899 (L.-B. Bd. 22 S. 493) in Anwendung.

§ 174.

Zur Verwaltung der Schulkasse hat der Schulvorstand einen Rechnungsführer zu bestellen und wegen der Vergütung für seine Mühewaltung eine Uebereinkunft mit ihm zu treffen.

Die Rechnungsführung kann einem Mitgliede des Schulvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden übertragen werden.

Die Anstellung bezw. Uebertragung geschieht auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich einer beiden Teilen freistehenden dreimonatigen Kündigung.

Ob und in welchem Betrage der Rechnungsführer Sicherheit zu leisten hat, bleibt dem Ermessen des Schulvorstandes überlassen.

§ 175.

Der Rechnungsführer hat alle Einkünfte und Ausgaben der Schulkasse nach Anweisung des Schulvorstandes zu verrechnen und spätestens einen Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres eine vorschriftsmäßig aufgestellte und gehörig belegte Rechnung dem Schulvorstande einzureichen.

§ 176.

Der Schulvorstand unterzieht die Rechnung nach vorgängiger Nachrechnung einer sorgfältigen Prüfung. Er veranlaßt den Rechnungsführer zu Erläuterungen, falls Erinnerungen gegen seine Rechnungslegung sich ergeben haben, und erteilt ihm nach Richtigbefund die Entlastung.

§ 177.

Nach Feststellung durch den Schulvorstand wird die Rechnung nebst allen Anlagen dem Schulgemeindevorstand zur Abnahme übermittelt.

§ 178.

Der Schulgemeindevorstand erteilt dem Schulvorstand die Entlastung. Dieser hat die Rechnung mit ihren Belägen und den Abnahmeverhandlungen, welche die erhobenen Erinnerungen und gegebenen Aufklärungen nachweisen soll, aufzubewahren. Eine Abschrift der Rechnung und der Abnahmeverhandlung ist zur Nachprüfung durch die Hand des Kreisschulinspektors an die Oberschulbehörde einzusenden.

Abschnitt XIV.

Schlußbestimmungen.

§ 179.

Alle das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, insbesondere das Volksschulgesetz vom 14. Juni 1895 werden aufgehoben. Die Volksschulordnung vom 18. Oktober 1873 bleibt bis zum Erlaß einer neuen Volksschulordnung, längstens bis zum 1. April 1916 in Kraft. Unberührt bleiben die bestehenden, auf die Schulen zu Falkenhagen, Grevenhagen und Stift Cappel bezüglichen besonderen Gesetze vom 5. Januar 1888 und vom 16. August 1888.

§ 180.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft, mit der Maßgabe, daß auf dem Verordnungswege einzelne Teile des Ge-